

Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik

Richtlinien für das Vorpraktikum (VP)

Das Studium an der Hochschule Konstanz zeichnet sich durch intensiven Bezug zur industriellen Praxis aus. Gefordert wird daher ein Vorpraktikum, welches dazu dient, sich mit der fachlichen Praxis des angestrebten Studienabschlusses bereits vor Beginn des Studiums auseinander zu setzen.

1. Ablauf und Umfang

Das Vorpraktikum im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik hat einen Umfang von **40 Präsenztagen**. Es sollte möglichst zusammenhängend und in einem Betrieb absolviert werden. Es wird empfohlen das Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vorpraktikum bis zum Ende des Grundstudiums (2. Fachsemesters) abzuschließen. Der Abschluss des Vorpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium (3.-7. Fachsemester). Damit ergibt sich folgende Empfehlung für den Studienablauf:

Hochschulzugangsberechtigung → Vorpraktikum → Grundstudium (1./2. Sem.) → Hauptstudium (3./4. Sem.) → Praktisches Studiensemester → Hauptstudium (6./7. Sem.) → Bachelor of Engineering

2. Anforderung an Ausbildungsbetriebe

Der Ausbildungsbetrieb muss gewährleisten, dass die im Folgenden genannten Ausbildungsziele und –inhalte geordnet vermittelt werden. Eine geordnete Vermittlung kann z.B. durch einen Ausbildungsplan dokumentiert werden. Der Ausbildungsbetrieb ist ein Industriebetrieb oder kommunaler Betrieb, dessen Ausrichtung und folglich Ausbildungsinhalte mindestens einem der Schwerpunkte des VUB-Studiums entsprechen:

- Maschinen-/Apparatebau
- Verfahrenstechnischer Anlagenbau
- Chemisch-biologische, thermische oder mechanische Verfahrens- und Prozesstechnik
- Umwelttechnik (z.B. Abwasseraufbereitung, Abgasreinigung, Bodensanierung)

3. Ausbildungsziele

Im Rahmen des Vorpraktikums sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden:

- Kenntnissen über Werkstoffe, mechanische Bearbeitungsverfahren sowie Maschinen und Apparate des verfahrenstechnischen Anlagenbaus / des Maschinenbaus / der Verfahrenstechnik /der Umwelttechnik;
- Kenntnissen über die wichtigsten technischen Bezeichnungen und Darstellungsarten in Verfahrenstechnik und Maschinebau, insbesondere Fließbilder und Konstruktionszeichnungen;
- Kenntnissen über Funktionen und Arbeitsbereiche von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Unternehmens und deren Berufsbilder;
- Kenntnissen über die Unternehmensorganisation, Funktion von Abteilungen, abteilungsübergreifender Projektteams und deren Zusammenarbeit.

Das Vorpraktikum ist eine Ausbildungszeit und darf nicht von niedrig qualifizierten Tätigkeiten geprägt sein!

4. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung soll spezifische Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Verfahrens- und Umwelttechnik vermitteln. Folgende Tätigkeitsfelder sind sinnvoll (Auswahl):

- Manuelle Tätigkeiten wie Anreißen, Feilen, Sägen, Messen usw. (max. 5 Tage)
- Mechanische Bearbeitungsverfahren z.B. Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen (max. 10 Tage)
- Montagetätigkeiten (max. 10 Tage)
- Lesen und Aufbereiten technischer Zeichnungen
- Wärme- und Oberflächenbehandlung von Metallen
- Verfahren der Umform-, Trenn-, Füge- und Verbindungstechnik
- Tätigkeiten im Bereich der Umweltanalytik
- Tätigkeiten in einem Labor der physikalischen / technischen Chemie
- Tätigkeiten im Bereich des Recycling
- Tätigkeiten im Bereich der Planung/Projektierung von Apparaten und Anlagen
- Tätigkeiten im Bereich der Anlagen- und Betriebssicherheit (z.B. Durchführung von Gefährdungsanalysen, Pflege des Gefahrstoff-Katasters)

Die Auflistung stellt eine Auswahl dar,- es müssen nicht alle aufgeführten Tätigkeiten abgedeckt werden. Sinnvolle Tätigkeiten können ergänzt werden.

5. Nachweis und Anerkennung

Der Nachweis über das Vorpraktikum ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Sollte das Vorpraktikum erst später abgeschlossen werden können, ist der Nachweis zum Ende des Grundstudiums vorzulegen. Als Nachweis gilt das Arbeits- bzw. Praktikumszeugnis des Betriebes. Dieses muss folgende Informationen enthalten

- Name und Sitz des Ausbildungsbetriebs
- Name und Geburtsdatum des/der PraktikantIn
- Art, Inhalt und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten
- Dauer des Praktikums und Anzahl der Präsenztage (ohne Fehl- und Kranktage)

6. Anerkennung anderer Tätigkeiten

Vom Vorpraktikum können Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung ganz oder teilweise befreit werden. Für die Anerkennung ist das Abschlusszeugnis (Gesellenbrief z.B.) sowie das Arbeitszeugnis der ausbildenden Firma vorzulegen. Die Unterlagen sollten mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen werden an Stelle des Vorpraktikums anerkannt:

Abgeschlossene Berufsausbildung in industriellen Berufen:

- AnlagenmechanikerIn mit allen Fachrichtungen
- AutomobilmechanikerIn
- ChemielaborantIn
- ChemikantIn
- Chemisch -, Pharmazeutisch – und Medizinisch-Technische AssistentIn
- ElektromaschinenmonteurIn

- EnergieelektronikerIn mit allen Fachrichtungen
- Film - und VideolaborantIn (zu vier Wochen / 20 Arbeitstagen)
- IndustrieelektronikerIn mit allen Fachrichtungen
- IndustriemechanikerIn mit allen Fachrichtungen
- KommunikationselektronikerIn mit allen Fachrichtungen
- KonstruktionsmechanikerIn mit allen Fachrichtungen
- MaschinenbaumechanikerIn
- MechatronikerIn mit allen Fachrichtungen
- ModelbauerIn , ModellbaumechanikerIn (Fachrichtungen nach Absprache)
- Technische ZeichnerIn mit allen Fachrichtungen
- UmweltschutztechnikerIn
- VerpackungsmittelmechanikerIn
- WerkzeugmechanikerIn mit allen Fachrichtungen
- ZerspanungsmechanikerIn mit allen Fachrichtungen

Abgeschlossene Berufsausbildung in den folgenden handwerklichen Berufen:

- Elektro-InstallateurIn, Elektro-MaschinenbauerIn, Elektro-MechanikerIn
- FahrzeugtechnikerIn mit allen Fachrichtungen
- FeinwerktechnikerIn mit allen Fachrichtungen
- FernmeldeanlageelektronikerIn
- Installations- und MetallbautechnikerIn mit allen Fachrichtungen

Darüber hinaus gehende Anerkennung von Tätigkeiten erteilt ausschließlich die Praktikantenamtsleitung nach qualifizierter Prüfung.

Nicht anerkannt werden i.d.R. Praktika, die im Rahmen der Schulausbildung absolviert wurden.